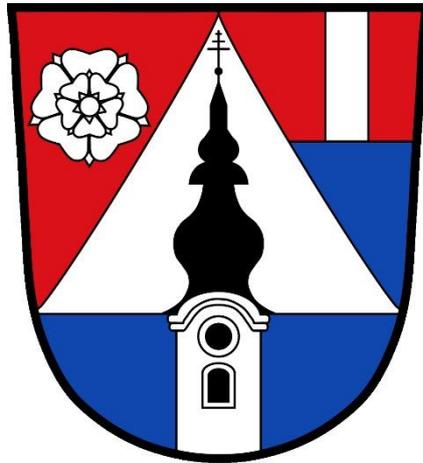


# Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Pilling II“

Gemeinde Neukirchen vorm Wald  
Landkreis Passau



Fassung vom 21.01.2021

Planung:



Beatrice Schötz

Frauenberger Str. 13

84166 Adlkofen

Telefon: 08707 / 7569 946

E-Mail: [info@landschafftraum.com](mailto:info@landschafftraum.com)

Internet: [www.landschafftraum.com](http://www.landschafftraum.com)

Bearbeitung:

Anita Wiester

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung (FH)

Daniela Seitz

B. Eng. Landschaftsarchitektur (FH)

A handwritten signature in black ink that reads 'B. Schötz'.

.....  
Beatrice Schötz, Landschaftsarchitektin

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Ziel des Bebauungsplans.....</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass der Änderung .....	5
1.2	Städtebauliches Ziel der Planung .....	5
<b>2.</b>	<b>Planungen und Gegebenheiten .....</b>	<b>7</b>
2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung .....	7
2.2	Bauweise.....	7
2.3	Sondernutzungen.....	7
2.4	Verkehr .....	7
2.5	Einspeisung .....	7
2.6	Oberflächenwasser .....	7
2.7	Hochwasserschutz.....	8
2.8	Immissionsschutz .....	8
2.9	Denkmalschutz .....	9
<b>3.</b>	<b>Kosten und Nachfolgelasten.....</b>	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>10</b>
4.1	Einleitung .....	10
4.1.1	Rechtliche Grundlagen .....	10
4.1.2	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes .....	10
4.1.3	Inhalt und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes .....	10
4.1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung .....	10
4.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	13
4.2.1	Schutzgut Mensch .....	13
4.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	13
4.2.3	Schutzgut Boden .....	15
4.2.4	Schutzgut Wasser.....	16
4.2.5	Schutzgut Klima .....	16
4.2.6	Schutzgut Landschaftsbild.....	17
4.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	18
4.2.8	Wechselwirkungen .....	18
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	19
4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	19

4.4.1	Vermeidung und Verringerung .....	19
4.4.2	Ausgleich .....	19
4.5	Alternative Planungsmöglichkeiten .....	20
4.6	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken .....	20
4.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	21
4.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	21

## Anhang

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Solarpark Pilling II“ vom 21.01.2020

## 1. Anlass und Ziel des Bebauungsplans

### 1.1 Anlass der Änderung

Die Gemeinde Neukirchen vorm Wald hat am 19.09.2019 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark Pilling II“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von 37.784 m<sup>2</sup> setzt sich wie folgt zusammen:

- 27.807 m<sup>2</sup> Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien
- 4.416 m<sup>2</sup> Eingrünung und private Grünflächen
- 5.561 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beinhaltet folgende Fl.-Nr.: 3532, Gemarkung Neukirchen vorm Wald (Teilfläche).

Der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Neukirchen vorm Wald wird derzeit aufgestellt und das geplante Sondergebiet der vorliegenden Unterlage, „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Solarpark Pilling II“, nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Der derzeitige Planungsstand (Vorentwurf des Flächennutzungsplans) sieht im Bereich des Planungsgebiets ein Sondergebiet für Erneuerbare Energien (PVA) vor, eine rechtsgültige Fassung des Flächennutzungsplans liegt noch nicht vor.

Die Gemeinde Neukirchen möchte mit der Bereitstellung von Flächen zur Gewinnung bzw. Förderung Erneuerbarer Energien dem Klimaschutz Rechnung tragen.

### 1.2 Städtebauliches Ziel der Planung

Die Gemeinde Neukirchen vorm Wald unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet. Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Solartechnisch geeignete Neigung
- Kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

Die Fläche wird zukünftig der freien Vermarktung zur Verfügung stehen. Eine Vergütung nach EEG ist nicht geplant.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen.

Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (25-30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der ursprünglichen Nutzung (Landwirtschaft) zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.



## **2. Planungen und Gegebenheiten**

### **2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Im Sondergebiet Photovoltaikpark ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Ferner sind innerhalb des Sondergebietes Photovoltaikpark Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die der Aufnahme von zugehörigen Anlagen dienen und die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind. Dies sind z. B. Trafos, Wechselrichter, Übergabestationen und Zaun.

Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblicher Notwendigkeit innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

### **2.2 Bauweise**

Die max. Modulhöhe im Sondergebiet wird auf 3,0 m festgesetzt.

Die Firsthöhe von Wechselrichter-/Trafostationen wird auf 4 m festgesetzt.

### **2.3 Sondernutzungen**

Photovoltaikanlagen und die, dieser Nutzung dienenden, untergeordneten Gebäude.

### **2.4 Verkehr**

Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt über eine südwestlich der Anlage geplante Zufahrt vom bestehenden Wirtschaftsweg aus. Die Zugänglichkeit und Anfahrbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist gemäß den Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr auszuführen, gegebenenfalls ist der Wirtschaftsweg auf 3 Meter auszubauen. Die Kosten hierfür sind vom Erschließungsträger zu übernehmen.

Die Zufahrt von Schwerlastverkehr erfolgt nur während der Bauphase, später wird diese Zufahrt nur für Wartungs- und Pflegearbeiten verwendet. Die Planung und Ausführung der Zufahrt für dauernden Schwerlastverkehr ist nicht notwendig.

### **2.5 Einspeisung**

Im Zuge der Planung wurde eine Erdverkabelung anstelle der bestehenden 20-kv-Freileitung beschlossen, die vom Vorhabenträger übernommen wird. Als Einspeisepunkt für die geplante Photovoltaikanlage dient gegebenenfalls die bestehende Trafostation nordwestlich des geplanten Solarparks. Dies befindet sich jedoch noch in Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Bayernwerk Netz GmbH. Ansonsten ist die Errichtung einer neuen Trafostation in unmittelbarer Nähe der Anlage vorgesehen.

### **2.6 Oberflächenwasser**

Das Oberflächenwasser aus dem Sondergebiet wird breitflächig versickert.

## 2.7 Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen, da hier nicht vorhanden.

## 2.8 Immissionsschutz

Die geplante Photovoltaikanlage ist weitgehend umgeben von bestehenden Gehölzstrukturen. Im Nordwesten der Planung befinden sich Baum-Strauchhecken, im Norden am Stockreuther Graben Gewässerbegleitgehölze. Östlich des Pillinger Bachs befindet sich eine bereits eingegrünte Solaranlage, so dass in diese Richtung bzw. in Richtung der Bundesstraße B85, ebenfalls bereits Eingrünung vorhanden ist.

Zwischen den in der Nähe verlaufenden Verkehrswegen St 2622 bzw. PA 25 und dem geplanten Solarpark liegen bereits bestehende Gehölzbestände und es wird eine weitere Eingrünung durch Heckenpflanzungen im Bebauungsplan festgesetzt. Zudem liegt der Solarpark durch die Tallage tiefer (PA 25) bzw. bei der St 2622 maximal auf gleichem Niveau, wobei bei letztgenannter durch die Gehölzbestände die Sicht auf den geplanten Solarpark stark reduziert ist. Aufgrund der bestehenden Gehölze am benachbarten Wirtschaftsweg westlich des Vorhabens, den Straßenbegleitgehölzen an der St 2622 und der Eingrünung des bereits bestehenden Solarparks östlich des Pillinger Bachs, der geplanten Gehölzpflanzungen sowie der topographischen Situation gehen wir davon aus, dass durch die potenziellen Reflexionen keine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendwirkung zu erwarten ist.

Es sind blendarme (entspiegelte) Solarmodule einzusetzen. Falls doch Blendungen festgestellt werden, ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass Verkehrsteilnehmer durch die Elemente der Photovoltaikanlage nicht geblendet oder irritiert werden (z. B. durch Anbringen von Blendschutzmatten an der erhöhten Zaunanlage). Es wird auf die textlichen Festsetzungen verwiesen.

Während der Bauphase ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW in geringem Umfang während 1-2 Monaten. Im bestimmungsgemäßen Betrieb einer Photovoltaikanlage sind Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen. Anhand der vom LfU ermittelten Schallleistungspegel ergibt sich, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten wird. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Bei der vorliegenden Planung liegen die nächsten Wohnbebauungen mehr als 200 m vom Solarpark entfernt. Wechselrichter und Trafo sind entsprechend der Sonneneinstrahlung mehr oder weniger aktiv, was sich auch auf die Geräuschemissionen auswirkt. Vor allem in den Wintermonaten ab 16 Uhr und nachts sind sie nicht mehr im Betrieb.

Als mögliche Erzeuger von elektrischer und magnetischer Strahlung kommen die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten. Da nur Gleichströme fließen, werden auch nur magnetische Gleichfelder erzeugt. Durch die Anordnung und Verschaltung der Zellen eines Moduls und der Zusammenschaltung der Module können sich die Felder in wenigen cm Abstand verstärken oder abschwächen. Üblicherweise sind die Feldstärken in etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld. (Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, ARGE Monitoring PV-Anlagen, Stand 27.11.2007).

## 2.9 Denkmalschutz

Im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage und den benachbarten Flächen sind gemäß den Daten des Bayerischen Denkmal-Atlas keine Bau- und Bodendenkmäler vorhanden.

Eventuell im Zuge der Baumaßnahmen zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

### Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

### Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## 3. Kosten und Nachfolgelasten

Sämtliche Kosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und -betreiber getragen. Der Gemeinde Neukirchen vorm Wald entstehen keine Folgekosten.

## **4. Umweltbericht**

### **4.1 Einleitung**

#### **4.1.1 Rechtliche Grundlagen**

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.7.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

#### **4.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes**

Der Planungsraum befindet sich auf derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche im Gemeindegebiet der Gemeinde Neukirchen vorm Wald, nordwestlich des Ortsteils Pilling und südlich von Sanzing. Südwestlich der Planung verläuft ein Wirtschaftsweg, nördlich befindet sich der Stockreuther Graben und östlich der Pillinger Bach (in verschiedenen Quellen auch als „Minsinger Bach“ oder „Sanzinger Bach“ bezeichnet). Östlich des Pillinger Bachs liegt eine bereits bestehende Photovoltaikanlage beim Ortsteil Renning. Südwestlich, in einer Entfernung von etwa 60 m, des Planungsgebietes verläuft die Passauer Straße (Kreisstraße PA 25), südlich bzw. südöstlich davon, mehr als 100 m entfernt, die Staatsstraße 2622. Westlich der Planung befinden sich in einer Entfernung von etwa 200 m zwei Einzelanwesen (Stockreuth) an der Passauer Straße. Im Nordwesten grenzt ein Waldbestand an das Planungsgebiet an.

Die Fläche des Geltungsbereiches hat eine Größe von ca. 3,8 ha.

#### **4.1.3 Inhalt und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

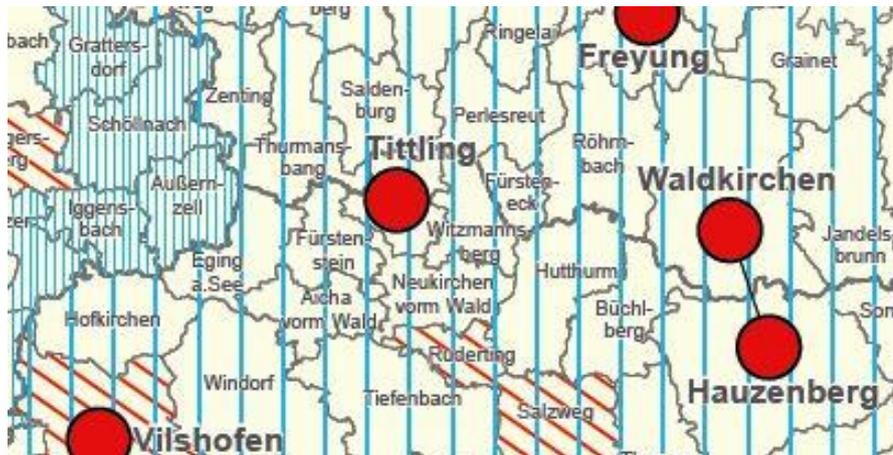
#### **4.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung**

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung, wurden im konkreten Fall die Inhalte des Regionalplanes (Landschaftsrahmenplan), des ABSP (Arten- u. Biotopschutzprogramm) und der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Neukirchen vorm Wald wird derzeit aufgestellt und das geplante Sondergebiet der vorliegenden Unterlage, „Vorhabenbezogener Bebauungsplan SO Solarpark Pilling

II“, nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Der derzeitige Planungsstand (Vorentwurf des Flächennutzungsplans) sieht im Bereich des Planungsgebiets ein Sondergebiet für Erneuerbare Energien (PVA) vor, eine rechtsgültige Fassung des Flächennutzungsplans liegt noch nicht vor.

### **Landesentwicklungsprogramm Bayern**

Die Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms stellt die Gemeinde Neukirchen vorm Wald als „Allgemeinen ländlichen Raum“ sowie als „Raum mit besonderem Handlungsbedarf – Kreisregion“ dar. Das nächste Mittelzentrum ist das nördlich gelegene Tittling.



Ausschnitt aus der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Stand 01.03.2018)

### **Regionalplan Region Donau-Wald (12) (Stand 13.04.2019)**

Die landschaftliche Eigenart der Gemeinde Neukirchen vorm Wald wird gemäß Begründungskarte als hoch eingestuft. Das Planungsgebiet liegt im Landschaftsbildraum Nr. 8 „Lallinger Winkel und Ilz-Erlauer-Hügelland“. Gemäß der Karten liegen keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Landschaft, Hochwasserschutz, Windkraft oder Bodenschätze sowie keine regionalen Grünzüge bzw. Trenngrün im Planungsbereich vor.

Im Abschnitt Freiraum, Natur und Landschaft B I sind folgende Grundsätze von Bedeutung für die vorliegende Planung: 1.4 (G): Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben.

Die Nutzung des Freiraums soll so gestaltet werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkung und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden. Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen sollen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden.

2.5.1 (G) Die in der Region vorhandenen ökologisch wertvollen Standorte und Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

2.5.2 (G) Der regionale Biotopverbund soll durch örtliche Biotopvernetzungsmaßnahmen ergänzt und verdichtet werden.

Der Regionalplan besagt u.a. im Abschnitt B III Energie unter Grundsatz: 1 (G) Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.

Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

Folgende Punkte werden u.a. im Abschnitt B IV Wirtschaft aufgeführt: 6.2 (G) Die für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen sind soweit möglich für diese Nutzung zu erhalten und durch standortgemäße und umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen langfristig zu sichern. Es ist von besonderer Bedeutung, durch geeignete Maßnahmen der Bodenerosion vorzubeugen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und die Überbelastung mit Dünger und Pestiziden zu vermeiden.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Bewirtschaftungsformen den Schutz des Trinkwassers und darüber hinaus insbesondere in den Überschwemmungsgebieten die Erfordernisse des Gewässer- und Hochwasserschutzes berücksichtigen.

Im Abschnitt B XII Wasserwirtschaft wird u.a. auf folgendes Ziel verwiesen: 2.3 (Z) Der Grundwasserbelastung aus der Landwirtschaft soll insbesondere in den Landkreisen Deggenedorf, Passau und Straubing-Bogen entgegengewirkt werden.

#### **Arten und Biotopschutzprogramm (ABSP) Passau**

Nördlich des geplanten Solarparks verläuft der Stockreuther Graben, östlich der Pillinger Bach. Die beiden Fließgewässer sind gemäß ABSP Passau als regional bedeutsam (Stockreuther Graben) und als lokal bedeutsam (Pillinger Bach) eingestuft und gehören dem ABSP-Schwerpunktgebiet „Gaißatal und naturnahe Bäche im Einzugsgebiet (Kleine Ohe, Große Ohe)“ an.

#### **BayernNetzNatur-Projekt „Pillinger Bach“**

Die Planung grenzt an Flächen, die einem BayernNetzNatur-Projekt des Landkreises Passau angehören. Es handelt sich um das Projekt „Pillinger Bach“, das unter anderen an den nahegelegenen Fließgewässern Stockreuther Graben und Pillinger Bach Maßnahmen vorsieht (siehe auch Kapitel 4.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen). Dabei handelt es sich um ein ökologisches Entwicklungskonzept für den Pillinger Bach und seine Zuflüsse unter besonderer Berücksichtigung als Biberlebensraum.

## 4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

### 4.2.1 Schutzgut Mensch

#### Beschreibung:

Die Flächen im Geltungsbereich, welche für die Photovoltaikanlage vorgesehen sind werden derzeit überwiegend ackerbaulich, im Nordwesten auch als Grünlandflächen, intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie die bereits bestehende, östlich gelegene Photovoltaikanlage hat der untersuchte Bereich geringere Bedeutung für die naturbezogene Erholung. Wander- und Radwege liegen außerhalb des Planungsgebietes.

#### Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW in geringem Umfang während 1-2 Monaten. Die Lärmbelastung in der Betriebsphase wird im Sondergebiet gering sein. Die nächsten Wohnbebauungen in der Umgebung liegen in einer Entfernung von mehr als 200 m.

Eventuelle Blendwirkungen auf die umgebenden Straßen können durch die Topographie, die bestehenden Gehölzstrukturen, durch die Verwendung blendarmer Module und durch geplante Heckenpflanzungen im Südwesten der geplanten Anlage weitestgehend ausgeschlossen werden.

Aus den genannten Gründen ist von keinen bis geringen Blendwirkungen für den Menschen auszugehen.

Ev. elektromagnetische Strahlung von den Wechselrichtern unterschreitet nach wenigen Metern die Grenzwerte. Damit ist außerhalb des Zaunes von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

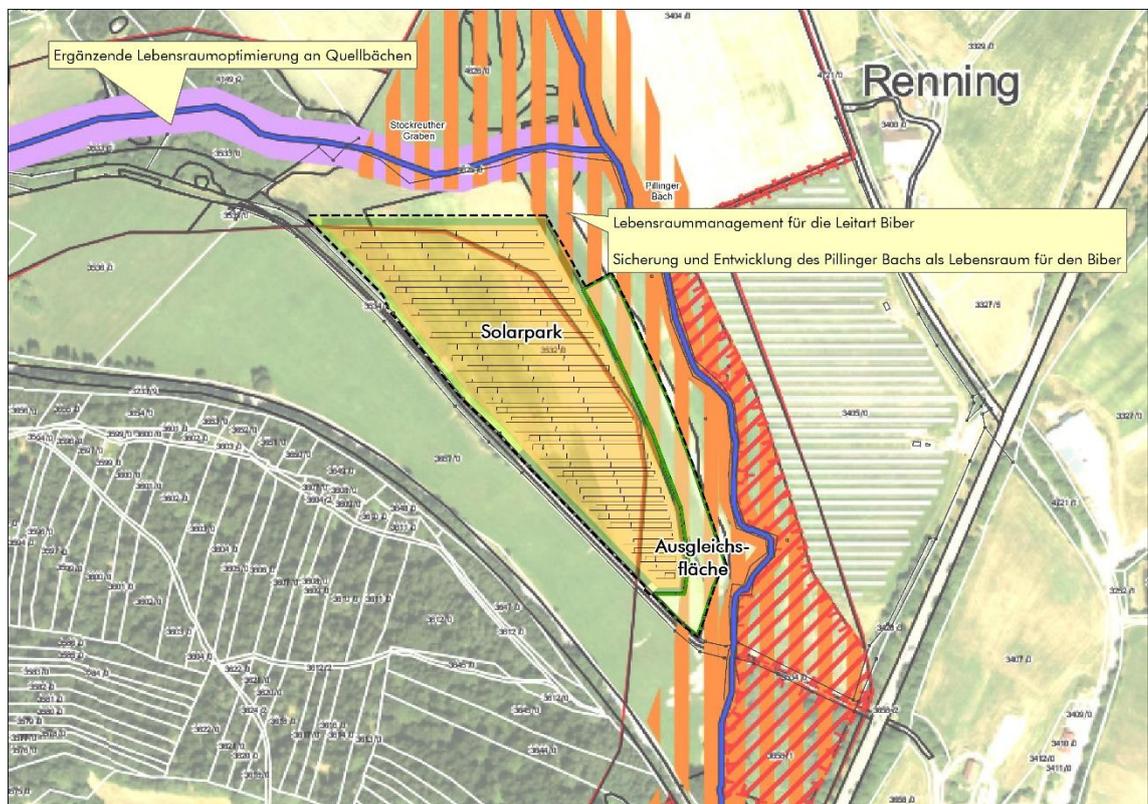
Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

### 4.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

#### Beschreibung:

Der Großteil der Fläche wird derzeit intensiv als Ackerfläche genutzt. Im Nordwesten liegt ein als Grünland bewirtschafteter Bereich. Nordwestlich der Planung befindet sich Wald sowie westlich der Planung zwei als amtliche Biotope kartierte, naturnahe Hecken („7346-0051-002 – Heckenzeile, westlich von Renning“ und „7346-0051-001 – Heckenzeile, westlich von Renning“). Zudem grenzt der beplante Bereich an den nördlich gelegenen Stockreuther Graben und zum Teil an den östlich gelegenen Pillinger Bach (auch als Minsinger Bach bezeichnet). Die beiden Gewässer sind Bestandteil der amtlichen

Biotopkartierung: Biotop Nr. „7346-0050-001 - Gehölzsaum und Feuchtwald am Stockreuther Graben, südöstlich von Kapfham“ und „7346-0004-002 - Gewässerbegleitender Gehölzsaum am Sanzinger Bach von Ferzing bis Pilling“. Zudem sind sie gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) als regional bedeutsam (Stockreuther Graben) und als lokal bedeutsam (hier sog. Sanzinger Bach) eingestuft und gehören dem ABSP-Schwerpunktgebiet „Gaißatal und naturnahe Bäche im Einzugsgebiet (Kleine Ohe, Große Ohe)“ sowie dem BayernnetzNatur-Projekt „Pillinger Bach“ an. Das genannte Projekt sieht u.a. vor am Pillinger Bach im Osten des Planungsgebiets sowie östlich davon Flächen zur Sicherung und zum Erhalt des Lebensraums des Bibers anzukaufen (Lebensraummanagement für die Leitart Biber). Im Bereich des Stockreuther Grabens wird im Projekt „Pillinger Bach“ eine ergänzende Lebensraumoptimierung an Quellbächen durch Vermeidung von Stoffeinträgen und durch Wiederherstellung einer durchgängig natürlichen Gerinnestruktur angestrebt.



Ausschnitt aus der „Karte 3: Umsetzungsprojekt, Prioritäten und Maßnahmen“ des BayernNetzNatur-Projekts „Pillinger Bach“ des Landkreises Passau (Stand Juli 2014) mit Darstellung des geplanten Solarparks SO Pilling II mit Eingriffsbereich und geplanter Ausgleichsfläche

Eine Auswertung der Daten der Artenschutzkartierung belegt folgende Vorkommen wertgebender Tierarten an den beschriebenen Gewässern sowie der näheren Umgebung: Nördlich des Stockreuther Grabens, nordwestlich der Planung konnten bei einem ablassbaren Teich im Wald Grasfrosch und Teichmolch beobachtet werden. Nahe des Planungsgebiets wurden am Stockreuther Graben Goldammer und Neuntöter gesichtet. An der Mündung des Stockreuther Grabens in den Pillinger Bach sowie beim Pillinger Bach nordwestlich von Pilling, östlich der Planung, konnten Vorkommen der Blauflügel-Prachtlibelle

nachgewiesen werden. Ebenfalls beim Pillinger Bach, östlich und südöstlich der Planung sind Vorkommen der Grünen Flussjungfer verzeichnet. Alle genannten Fundpunkte stammen aus dem Jahr 2014 und liegen außerhalb von Bereichen, in welche durch das Vorhaben Eingriffe erfolgen.

#### Auswirkungen:

Eine Zerstörung von wichtigen Lebensräumen für Tiere ist aufgrund der Abstände zu wertvollen Strukturen (Gehölzbiotope, Bachbiotope) und der derzeitigen Nutzung (intensiv genutzte Acker-/Grünlandfläche) nicht zu erwarten.

Unter den Modulreihen ist eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen. Hierbei wird auf Pflanzenschutzmittel und Düngung verzichtet. Sämtliche vorhandene Gehölze werden erhalten und ein Mindestabstand der Einzäunung von 2m zu bestehenden Gehölzen eingehalten. Die kartierten Biotope werden durch den Photovoltaikpark nicht beeinträchtigt.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Störung oder Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit von ein bis zwei Monaten werden diese nicht als erheblich eingestuft. Die Bodenabstände der umschließenden Zäune ermöglichen die spätere Nutzung der Anlage durch das Niederwild. Eingrünung und Neuanpflanzung entlang der Sondergebietsfläche sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Die Fläche unter den Modulen wird als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden. Die Anlage von Grünland- und Gehölzstreifen um die Anlage herum führt zu einer weiteren Aufwertung von Lebensräumen für bestimmte Arten. Die Eingrünung bewirkt eine Strukturanreicherung und wertet bestehende Gehölzstrukturen durch den Flächenzugewinn weiter auf. Der südliche bzw. südöstliche Teil des Geltungsbereiches am Pillinger Bach dient als Ausgleichsfläche. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich wurden unter Berücksichtigung der Ziele des BayernNetzNatur-Projekts „Pillinger Bach“ und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet bzw. abgestimmt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind als gering einzustufen.

### **4.2.3 Schutzgut Boden**

#### Beschreibung:

Die Informationen zu Geologie und Boden stammen aus den Daten des Umwelt-Atlas des LfU. Der westliche Teil des Planungsgebiets liegt gemäß Geologischer Karte 1:25.000 in der geologischen Einheit „Biotit-Muskovit-Granit“, im Umfeld der Fließgewässer (Stockreuther Graben, Pillinger Bach) in der Einheit „Talfüllung, polygenetisch“, (Gesteinsbeschreibung: Lehm oder Sand, z.T. kiesig). Die Übersichtsbodenkarte 1:25.000 zeigt im Großteil des Planungsgebiets die Einheit „745 – Fast ausschließlich Braunerde-Pseudogley und Pseudogley-Braunerde aus skelettführendem Kryolehm (Tertiärton oder Lösslehm, Granit oder Gneis)“. Im Bereich der Fließgewässer wird der Boden als „76b –

Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)“ beschrieben.

Die Bodenschätzungskarte bewertet den westlichen, überwiegend ackerbaulich genutzten Bereich als sL4V (Ackerzahl 58 – 51), die Flächen im Norden und Osten als L II 3 (Grünlandzahl 49 – 41). Damit handelt es sich aus landwirtschaftlicher Betrachtung um Böden mit mittleren Wertzahlen und Erträgen.

Auswirkungen:

Die Modultische werden mit Schraub- oder Rammfundamenten gesetzt wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung des Bodens findet nur in sehr geringem Umfang statt. Auf der derzeitigen Ackerfläche entfällt durch die Anlage von extensiv bewirtschaftetem Grünland die intensive landwirtschaftliche Bodenbearbeitung was sich positiv auf die Bodenstruktur auswirkt und Bodenerosionen entgegenwirkt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als gering eingestuft.

#### **4.2.4 Schutzgut Wasser**

Beschreibung:

Im Umfeld des Planungsgebiets befinden sich mehrere Oberflächengewässer. Der geplante Bereich grenzt an den nördlich gelegenen Stockreuther Graben und zum Teil an den östlich gelegenen Pillinger Bach. Nördlich des Stockreuther Grabens liegen mehrere kleinere Stillgewässer. Es sind keine Hochwasserbereiche oder andere Schutzzonen innerhalb des Planungsgebietes und der Umgebung ausgewiesen.

Auswirkungen:

Die Umwandlung von Ackerland in extensive Grünlandnutzung verringert die Stoffeinträge durch Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel und damit auch die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht verändert.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als gering zu beurteilen.

#### **4.2.5 Schutzgut Klima**

Beschreibung:

Das Klima im Landkreis Passau ist gemäß Angaben aus dem ABSP Passau geteilt in die zwei Klimabezirke „Bayerischer Wald“ im Norden und „Niederbayerisches Hügelland“ im Süden. Das Planungsgebiet liegt am Rande des Klimagebiets des Bayerischen Walds. Die Jahresmitteltemperaturen liegen hier etwa bei 7 bis 7,5 °C und Niederschlägen von etwa 800 mm. Als Acker- und Grünlandfläche hat das Planungsgebiet eine gewisse Bedeutung

für die Kaltluftproduktion. Das Klima in diesem Gebiet ist von offenen Landwirtschaftsflächen sowie den Wald- und Siedlungsflächen und Oberflächengewässern geprägt.

Auswirkungen:

Das gesamte Umfeld im Außenbereich ist nicht durch Überwärmung belastet. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen überstandenen Fläche gegenüber einer landwirtschaftlichen Fläche zieht nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind als gering einzustufen.

#### **4.2.6 Schutzgut Landschaftsbild**

Beschreibung:

Das geplante Sondergebiet bei Pilling liegt in der Naturraum-Einheit „Oberpfälzer und Bayerischer Wald“ und ist dem „Ilz-Erlau-Hügelland“ zugeordnet. Gemäß den Angaben des ABSP Passau weist das Ilz-Erlau Hügelland für den Bayerischen Wald eine relativ intensive Landnutzung auf. Die bachdurchflossenen Muldentäler werden überwiegend grünlandgenutzt, trockenere Hänge vom Ackerbau eingenommen. Wald befindet sich vor allem auf steileren Hangpartien und höheren Kuppen.

Im Bereich der Planung liegen nordwestlich und westlich Wälder. Im Norden und Osten verlaufen die Fließgewässer (Stockreuther Graben, Pillinger Bach) mit ihren Begleitstrukturen (Gehölze und Ufersäume), die das ansonsten landwirtschaftlich genutzte Landschaftsbild in der Umgebung prägen. Östlich des Pillinger Bachs befindet sich bereits ein Solarpark bei Renning sowie ein weiterer Solarpark westlich von Neukirchen vorm Wald. Eine 20-kV-Freileitung verläuft durch den Geltungsbereich. Südlich der Planung verläuft die Staatsstraße St2622, südlich davon liegt der Ortsteil Pilling.

Auswirkungen:

Die Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes Element hinzufügen und die technische Überprägung erhöhen. Vorbelastungen bestehen durch die bestehenden Photovoltaikanlagen, die 20-kV Freileitung und die intensive Landwirtschaft (Acker) auf der Fläche selbst. Durch bestehende Gehölzstrukturen an Gewässern und Wald im Norden und am Wirtschaftsweg im Nordwesten ist der Planungsbereich hier bereits gut in die Landschaft eingebunden. Weitere randliche Eingrünung durch Heckenpflanzungen im Norden, Osten, Süden und Südwesten der Anlage und Maßnahmen zur Minimierung verbessern die Einbindung weiter.

Eine Freiflächenphotovoltaikanlage stellt grundsätzlich eine gewisse Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes dar, die durch geeignete Maßnahmen (Festsetzungen) soweit als möglich in die Landschaft eingebunden werden soll. Neben der topographischen Lage und den festgesetzten Pflanzungen wirken sich auch bereits bestehende Gehölze in der Umgebung des Vorhabens (Gehölze am Wirtschaftsweg westlich der Planung, am Stockreuther Graben, z.T. am Pillinger Bach und östlich der bereits bestehenden PV-Anlage,

sowie entlang der Staatsstraße St 2622) auf die Einsehbarkeit sowie auf das gesamte Erscheinungsbild der Landschaft aus (reduzierte Einsehbarkeit). Wir sehen die Staatsstraße St 2622, die 20-kV Freileitung sowie die bestehenden Solarparks als gewisse Vorbelastung der Landschaft durch anthropogene bzw. technische Elemente. Um einer zu starken anthropogenen Überprägung des Landschaftsbilds durch eine ggf. anzunehmende „Summenwirkung“ der bestehenden sowie der geplanten PV-Anlage entgegenzuwirken wird die Eingrünung durch eine Hecke des Solarparks auch in Richtung Norden, Süden und Osten auf dem Bebauungsplan festgesetzt. Durch die topographische Lage ist die Einsehbarkeit und damit die Auswirkungen der geplanten Anlage bereits reduziert. Der östlich der St 2622 gelegene Solarpark (nordöstlich von Pilling) liegt über 500 Meter von der Planung sowie über 300 Meter vom bereits bestehenden Solarpark (nördlich von Pilling) entfernt. Durch die Lage dieser PV-Anlage östlich der Staatsstraße sowie der Lage des geplanten sowie benachbarten Solarparks westlich der Staatsstraße ist hier bereits eine Trennwirkung durch die Straßentrasse der St 2622 vorhanden, was einer „Summenwirkung“ bzw. dem Eindruck einer Massierung von PV-Anlagen entgegenwirkt.

Durch die beschlossene Erdverkabelung (s. unter 2.5 Einspeisung) wird im Bereich der geplanten PV-Anlage ein anthropogenes, technisches Element entfernt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind als gering einzustufen

#### **4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

##### Beschreibung:

Gemäß den Angaben des Bayerischen Denkmal-Atlas befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler im Planungsgebiet sowie im näheren Umfeld. Es befinden sich weiterhin keine ausgewiesenen Schutzgebiete, Vorbehalts- oder Vorranggebiete im Planungsgebiet. Die amtlich kartierten Biotope, die an die Planung grenzen werden im Kapitel 4.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen beschrieben. Zudem wird dort auch das BayernNetzNatur-Projekt „Pillinger Bach“ mit dessen Zielen berücksichtigt.

##### Auswirkungen:

Es sind keine Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler oder Schutzgebiete, Vorbehalts- und Vorranggebiete zu erwarten, da nicht vorhanden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen.

#### **4.2.8 Wechselwirkungen**

Durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland und den Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel wird die Artenvielfalt gefördert. Die geplanten 5 m breiten Gehölzpflanzungen (Hecken) tragen zu einer Strukturanreicherung bei und wirken dadurch ebenfalls positiv auf die Lebensraumvielfalt.

### 4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes würde der Bereich des geplanten Solarparks weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche betrieben werden. Die negativen Auswirkungen (landwirtschaftliche Stoffeinträge) auf den Naturhaushalt wären in diesem Falle etwas höher einzustufen.

### 4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

#### 4.4.1 Vermeidung und Verringerung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

- Verkleinerung der Solarparkgröße zugunsten breiterer Korridore in Richtung Stockreuther Graben und Pillinger Bach
- Eingrünung/Aufbau von einer 5 m breiten Gehölzpflanzung im Norden, Osten, Süden und Südwesten der Anlage
- Extensive Bewirtschaftung des Grünlandes zwischen den Modulreihen, ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
- Einhaltung von Mindestabständen (2 m Abstand der Einzäunung zu bestehenden Heckenbiotopen, ca. 30 m und mehr Abstand zu Gewässern)
- Lage des Eingriffs außerhalb Flächen des BayernNetzNatur-Projekts „Pillinger Bach“

#### 4.4.2 Ausgleich

Zur Ermittlung des Ausgleichs im Sondergebiet wird das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 herangezogen. Der Ausgleichsfaktor liegt demnach zwischen 0,1 und 0,2.

Die Eingriffsfläche ist demnach die Basisfläche (= eingezäunte Fläche) mit einer Größe von 27.807 m<sup>2</sup>. Es wird der Ausgleichsfaktor 0,2 angesetzt, da 0,1 nur bei umfassenden Biotopvernetzungsmaßnahmen und der Verwendung von autochthonen Gehölzen und Saatgut möglich ist.

Ausgleichsflächenberechnung SO:

Eingriffsfläche x 0,2 = Ausgleichsbedarf

**27.807 m<sup>2</sup> x 0,2 = 5.561 m<sup>2</sup>**

Der Ausgleich erfolgt auf einer 5.561 m<sup>2</sup> großen Fläche innerhalb des Geltungsbereiches auf der FlurNr. 3532 (Teilfläche). Die Ausgleichsflächen liegen angrenzend zum Eingriff. Damit ist der naturschutzfachlich erforderliche Ausgleich erbracht.

Auf der derzeitigen Ackerfläche ist die Entwicklung einer artenreichen Mähwiese mit folgenden Maßnahmen umzusetzen (Beginn spätestens in der Vegetationsperiode nach Errichtung der Anlage): Aushagerung des Ackers durch den Anbau stickstoffzehrender Pflanzen (Z.B. Sonnenblumen, Hafer) im ersten Jahr ohne Düngereinsatz und mit Abfuhr des Aufwuchses. Anschließend Umbruch des Ackers und bevorzugt anschließende Mähgutübertragung durch den Landschaftspflegeverband Passau e.V., alternativ Neuanfaat mit Verwendung von Regiosaatgut Saatgutmischung (Herkunftsregion 19, Grundmischung). Eine Mulchung der Fläche ist unzulässig. Die Wiesenfläche ist zur Aushagerung in den ersten 5 Jahren dreimal jährlich zu mähen. Anschließend zweimal jährlich Mahd, dabei sind jährlich wechselnde Abschnitte/Streifen (20 % der Fläche) von der Mahd als Bracheflächen im Turnus auszunehmen. Das Mähgut ist abzufahren. Die 1. Mahd soll nicht vor dem 15.06. erfolgen. Dünge- und Pflanzenschutzmittel dürfen auf der gesamten Fläche nicht ausgebracht werden.

Die Ausgleichsfläche ist durch den Vorhabensträger dinglich zu sichern und an das Landesamt für Umwelt zu melden. Die grünordnerischen Maßnahmen und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau zur Abnahme anzuzeigen.

Es wird auf die textlichen Festsetzungen verwiesen.

#### **4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Die Gemeinde Neukirchen vorm Wald beabsichtigt einen weiteren Beitrag zur Schaffung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu leisten. Unter Berücksichtigung der gegebenen Flächenverfügbarkeit, der Lage (bezüglich Schutzgebiete, Topographie, Einsehbarkeit und Landschaftsbild, bestehender Verkehrsanbindung sowie bestehender 20-kV Freileitung) und der Betrachtung der Schutzgüter erscheint der gewählte Bereich als geeigneter Standort für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage.

#### **4.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ.

Der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit in Aufstellung. Als Datengrundlage wurden die Informationen des Fachinformationssystems FIS-Natur Online des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, die Biotopkartierung Bayern, die Daten der Artenschutzkartierung sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern und der Regionalplan 12 Donau-Wald zugrunde gelegt.

#### 4.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Anlage auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, beschränkt sich das Monitoring auf die Pflege und Entwicklung der Ausgleichsfläche und der Eingrünungsmaßnahmen.

Es ist zu prüfen, ob sich die Feldhecken nach Ablauf von 5 Jahren entsprechend entwickelt haben und die Anlage nicht mehr einsehbar ist.

#### 4.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Fläche, auf welcher die Photovoltaik-Anlage geplant ist, wird derzeit landwirtschaftlich, überwiegend als intensives Ackerland, zum Teil als Grünland genutzt und stellt demnach keinen besonders wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Es handelt sich um landwirtschaftliche Nutzflächen mit mittleren Ertragszahlen. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes sowie diversen Gehölzpflanzungen und der anzulegenden Ausgleichsfläche wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollere Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Oberflächen- und Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens.

Die Auswirkungen auf das Klima sind als gering einzustufen.

Blendwirkungen können bei tief stehender Sonneneinstrahlung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die Topografie sowie die vorhandenen Gehölzstrukturen werden die möglichen Blendwirkungen bereits reduziert und durch die Verwendung blendarmer Module sowie die Anlage weiterer Hecken minimiert. Lärmbelästigungen können während der Bauphase für nahegelegene Wohnbebauungen entstehen, welche allerdings nur von geringem Ausmaß und geringer Dauer sind. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da das Gebiet nicht durch Wegebeziehungen erschlossen ist. Die bestehende 20-kV Freileitung und die bereits vorhandenen PV-Anlagen bewirken eine technische Überprägung des Landschaftsbilds, welche durch die Planung erhöht wird. Einer Summenwirkung bzw. dem Eindruck einer Massierung von PV-Anlagen wirken sowohl die Lage im Raum (Topografie, bestehende Straße) sowie eine weitgehende Eingrünung der geplanten Anlage entgegen.

Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Eine Einbindung in die Landschaft erfolgt durch die bestehenden Gehölzstrukturen sowie die vorgesehene Eingrünung.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Gering
Tiere und Pflanzen	Gering
Boden	Gering
Wasser	Gering
Klima und Luft	Gering
Landschaft	Gering
Kultur- und Sachgüter	Gering